

fassung vorzulegen, wobei solch wichtige Fragen zu regeln sind wie

- Dringlichkeitskriterien für die Vergabe von Wohnraum, die so gestaltet werden, daß sie die Einordnung der Wohnungsanträge nach sozialpolitischen Gesichtspunkten und die effektive Auslastung des Wohnraums sichern. Dabei sind die sozialen Kriterien (Arbeiterfamilien, Familien mit drei und mehr Kindern, junge Ehepaare), die Wohnverhältnisse der antragstellenden Familien bzw. Bürger (z. B. bauaufsichtlich gesperrter Wohnraum, Familien ohne eigene Wohnung, überbelegter Wohnraum), volkswirtschaftliche Erfordernisse (z.B. Ansiedlung von Arbeitskräften, Bildung von Stammebelegschaften) sowie die vorrangige Versorgung bestimmter Personen- bzw. Berufsgruppen (z. B. Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus, Absolventen von Hoch- und Fachschulen) zu beachten;
- Belegungsnormative, die aussagen, in welcher Größe Familien entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder und ihrer Zusammensetzung bzw. Einzelpersonen Wohnraum zur Verfügung gestellt wird;
- Wohnraumvergaberessourcen, die darüber Auskunft geben, in welchem Umfang (meist prozentual) keine namentliche Unterscheidung der Wohnraumvergabepläne der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vorzusehen ist;
- wohnraumlenkende Aufgaben, Rechte und Pflichten, die Schwerpunktbetrieben und weiteren Betrieben mit Werkwohnungen übertragen werden können. Die Regelungen des GöV (§ 67) und der WLVO (§ 7) gehen prinzipiell davon aus, daß die Lenkung des Wohnraums in der Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden liegt. Indem der Bezirkstag darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang wohnraumlenkende Befugnisse übertragen werden, wird gesichert, daß im Bezirk nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren und eine solche Übertragung nur in bestimmten Fällen vorgenommen wird (in den Bezirken wurde nach gründlicher Prüfung und Beratung die Anzahl der Betriebe reduziert, die wohnraumlenkende Befugnisse haben);
- Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung, zur Modernisierung, zum

Um- und Ausbau, zur Rekonstruktion, zur Erweiterung des Wohnungsbestandes und dessen Nutzung entsprechend der geplanten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung im Bezirk.

Des weiteren sind die Räte der Bezirke verpflichtet, die Räte der Kreise bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik anzuleiten und deren Erfahrungen für die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse der Bürger auszuwerten.

Die *Räte der Kreise* treffen unter Berücksichtigung ihrer territorialen Bedingungen und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Bezirkstagsbeschlüsse die erforderlichen Festlegungen zur Verwirklichung der Wohnungspolitik und legen diese dem Kreistag zur Beschlußfassung vor. Eine hohe Verantwortung tragen die Räte der Kreise für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf wohnungspolitischem Gebiet. Diese ist inhaltlich in § 6 Abs. 2 WLVO ausgestaltet. Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß jährlich die wohnungspolitische Situation in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden analysiert wird, um daraus den genauen Stand bei der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bürger zu erkennen und Schlußfolgerungen für die Leitung und Planung abzuleiten. Regelmäßige Berichterstattungen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vor den Räten der Kreise tragen dazu bei, wirksamen Einfluß auf die Erfüllung der wohnungspolitischen Aufgaben zu nehmen sowie gute Erfahrungen rasch zu verallgemeinern.

Die *Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden* sind für die Wohnraumlenkung unmittelbar verantwortlich (vgl. 11.3.1.-11.3.5.). Sie tragen eine große Verantwortung für die Instandhaltung des Wohnraums und die Wohnungswirtschaft (vgl. 11.4.). Die Räte dieser Ebene treffen die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum, zu seiner gerechten Verteilung und effektiven Nutzung im Territorium und kontrollieren die Durchführung der Maßnahmen. Voraussetzung für eine qualifizierte Wohnraumlenkung durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist zuverlässige analytische Arbeit. Deshalb fordert §7 Abs. 2 WLVO, daß diese Räte regelmäßig Analysen über die Realisierung der Wohnungsanträge und die Auslastung des vor-